

KUNDMACHUNG

Lärmschutzverordnung der Gemeinde Fritzens

Der Gemeinderat Fritzens hat in seiner Sitzung vom 30.03.2023 gem. § 2 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 161/2020, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Fritzens zu Abwehr von in ungebührlicher Weise hervorgerufenem störendem Lärm folgende Lärmschutzverordnung beschlossen:

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Die Verrichtung von lärmregenden Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 20:00 bis 07:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifmaschinen mit Schleif- oder Trennscheiben sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzendecken oder Ähnlichem.
- (2) Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 2

Modellflugkörper

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen im verbauten Ortsgebiet und innerhalb eines Bereiches von 200 m außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung vom 08.07.1982 außer Kraft.

Gemeinde Fritzens, am 30.03.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Markus Freimüller

Angeschlagen am: 31.03.2023
Abgenommen am: 14.04.2023

